

Kuratoriumsordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, daß jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und daß der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1

Grundsatz

Diese Kuratoriumsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Kuratoriumsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2

Bildung des Kuratoriums

Die Kuratorium besteht aus:

- a) dem Kuratoriumsvorsitzenden
- b) dem 1. stellv. Kuratoriumsvorsitzenden (synonym Schriftführer)
- c) dem 2. stellv. Kuratoriumsvorsitzenden (synonym stellv. Schriftführer)
- d) 3 weitere Mitglieder des Kuratoriums

§ 3

Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschuß

- (1) Der Kuratoriumsvorsitzende ist zuständig für die Sammlung, Verarbeitung und Vermittlung wichtiger Informationen über den Verein (Archiv anlegen); die Außendarstellung des Gesamtvereins in enger Zusammenarbeit mit den Medien; Ansprechpartner für Medienvertreter und Vertreter der Öffentlichkeit; Verfassen von Pressemitteilungen, Presseeinladungen und redaktionellen Beiträgen für Vereinsmedien; Berichterstattung bzw. deren Veranlassung über erwähnenswerte Vorgänge im Verein gegenüber der Lokalpresse; Gestaltung und Betreuung von möglichen Schaukästen des Vereins; Aufstellung und Bekanntmachung eines Veranstaltungskalenders am jeweiligen Jahresanfang; Herausgabe von Vereinszeitungen, elektr. Infoschriften und Jahresberichten; Aufbau und Pflege einer Internetseite des Vereins in Abstimmung mit der entsprechenden Abteilung; Zusammenarbeit mit Sponsoren; Gewinnung, Kooperation und Kontaktpflege; Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen für den Gesamtverein; Entwicklung und Durchführung von Werbekonzepten und -Veranstaltungen; Moderation von Pressekonferenzen, Sponsorenterminen etc. sowie der Kontaktpflege innerhalb (Organe des Vereins) und außerhalb des Vereins (Medien, andere Vereine, Sponsoren etc.).

- (2) Der 1. stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende (synonym Schriftführer) arbeitet dem Kuratoriumsvorsitzenden zu und vertritt ihn im Verhinderungsfall; führt Protokoll bei den Mitgliederversammlungen; sorgt für die Verteilung der Protokolle an das Präsidium bzw. die Mitglieder; ist zuständig für die Mitgliederverwaltung; ist zuständig für die Bearbeitung von Aufnahmeanträgen und Austrittserklärungen mit Vorlage zur Entscheidung über die Aufnahme beim Präsidenten; führt der Mitgliederstatistik; erstellt schriftliche Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen per Post oder E-Post, erstellt Einladungsschreiben zu Festveranstaltungen; schreibt Gruß- und Glückwunschkarten; ist zuständig für die Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und genaue Wiedergabe der Abstimmungsergebnisse; hat den Bericht beim Präsidenten zur Prüfung ob der Inhalt richtig ist vorzulegen und er schreibt die Beiträge für eine Vereinszeitung. Er vertritt den Kuratoriumsvorsitzenden im Verhinderungsfall.
- (3) Der 2. stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende (synonym stell. Schriftführer) arbeitet dem Kuratoriumsvorsitzenden zu und vertritt ihn im Verhinderungsfall, sofern der 1. stellv. Kuratoriumsvorsitzende ebenfalls verhindert ist. Des Weiteren arbeitet er dem Schriftführer zu und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- (4) Die drei weiteren Kuratoriumsmitglieder unterstützen das Kuratorium in Gesamtheit bei seinen Aufgaben. Ferner können sie vom Kuratoriumsvorstand aufgabentechnisch delegiert werden.

Im Sinne eines gegenseitigen Austauschs wird der Kuratoriumsvorsitzende zu den Präsidiumssitzungen eingeladen und nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil. Umgekehrt nimmt mindestens ein Präsidiumsmitglied an den jeweiligen Kuratoriumssitzungen teil. Die erarbeiteten Ergebnisse werden jeweils der Mitgliederversammlung präsentiert. Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Kuratoriums sind in der Geschäftsordnung des Kuratoriums sowie in der Vereinssatzung (§ 12) festgehalten.

§ 4 Wahl der Kuratoren

Das sechsköpfige Kuratorium wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von je vier Jahren gewählt.

§ 5 Aufgabenverteilung

Einzelne Aufgaben können extern an andere Organe und Mitglieder übertragen werden. Hierüber hat der der Vorsitzende des Kuratoriums eine Beschlussvorlage beim Präsidium einzureichen. Dieser beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von den Mitgliedern mindestens die Hälfte anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist, worauf bei der Einberufung hinzuweisen ist. Die Einberufung ist dann an keine Ladungsfrist gebunden.

§ 6 Änderung der Kuratoriumsordnung

Änderungen der Kuratoriumsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Kuratoriumsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 22.01.2017, aufgrund der Abstimmung der Mitgliederversammlung vom 21.01.2017, in Kraft.

Gemäß § 12 Abs. VII hat der Präsident eine Geschäftsordnung für das Kuratorium zu fassen und diese der Mitgliederversammlung zwecks Abstimmung vorzulegen.

Die Beschlussvorlage 8/2017 B nebst Muster-Kuratoriumsordnung ist diesem Protokoll als Anlage 4 beigefügt.

Über die beschlossene und anliegende Kuratoriumsordnung wurde wie folgt abgestimmt:

Ergebnis der Abstimmung

14	Ja-Stimmen,
0	Nein-Stimmen und
0	Enthaltungen;

einstimmig.